

# **BGer 7B\_1/2026 vom 29. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1_2026)

FR: TF 7B\_1/2026 du 29 janvier 2026

IT: TF 7B\_1/2026 del 29 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegenstand des kantonal letztinstanzlichen angefochtenen Entscheides ist die Entlassung aus der Untersuchungshaft. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig. Deren Erhebung setzt jedoch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ).

Mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft ist dessen aktuelles Rechtsschutzinteresse dahingefallen. Die Beschwerde ist damit gegenstandslos. Der Beschwerdeführer macht vor Bundesgericht zwar auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen ( Art. 5 Ziff. 3 und 4 EMRK ; Art. 31 Abs. 3 und 4 BV ; Art. 5 Abs. 2 StPO ) geltend. Eine solche Rüge ist unter besonderen Umständen trotz einer Entlassung aus der Haft zu behandeln (vgl. BGE 136 I 274 E. 1.3 mit Hinweisen). Da bereits die Vorinstanz eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots feststellte und der Beschwerdeführer damit lediglich seine umgehende Haftentlassung zu begründen suchte, liegen solche Umstände nicht vor. Die Beschwerde ist damit von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### **E. 2.1**

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; 7B\_256/2024 vom 17. Februar 2025 E. 6.2).

Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine prozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Erledigung des Verfahrens geführt haben. Die Regelung bezweckt, diejenige Partei, die in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihr dies anzulasten wäre ( BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteile 7B\_256/2024 vom 17. Februar 2025 E. 6.2; 7B\_103/2022 vom 1. Mai 2024 E. 3; je mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

Es lässt sich aufgrund einer summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres feststellen, ob der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr vorgelegen oder ob die Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Haftentlassung gerechtfertigt hätte. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist deshalb auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt und damit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens vor dem Bundesgericht verursacht (vgl. Verfügung 1B\_268/2022 vom 5. Juli 2022 E. 1.3).

Unter diesen Umständen sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ). Der Kanton Thurgau hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 2 BGG ). Für die Höhe der Parteikosten kann auf die Honorarnote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2026 abgestellt werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.110.210.3]). Der darin ausgewiesene Gesamtaufwand von Fr. 2'449.55 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) erweist sich als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.